

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die in Neustadt im Schwarzwald aus dem früheren Musikverein und der Feuerwehrmusik hervorgegangene Musikkapelle führt den Namen: „**Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald**“, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt
3. Die Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die Stadtmusik Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung einer qualifizierten Weiterbildung von Musikern.
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und anderer kultureller Veranstaltungen.
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens (kirchlich und weltlich) in der Gemeinde.
 - e) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege in der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt e.V.
 - f) Förderung des Ensemblespiels.
 - g) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Verbandes.
7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder sind alle MusikerInnen der Stadtmusik, deren Unterabteilungen (Bläsergruppe), sowie die Mitglieder der Vorstandschaft. Mitglieder ohne diesen Status sind passive Mitglieder.
 2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 3. Jedes neueintretende aktive Mitglied hat eine Probezeit von mindestens 6 Monaten abzuleisten, ehe er oder sie als aktives Mitglied aufgenommen werden kann.
 4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
 5. Mit der Aufnahme in die Stadtmusik anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Mitgliedsbeiträge, Teilnahme an den Auftritten des Orchesters, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen etc.).
 6. Ehrenmitglieder werden gem. der Ehrungsordnung der Stadtmusik ernannt.
 7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

8. Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied. Eine Beendigung der aktiven Tätigkeit tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als 1 Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Unterbrechung der aktiven Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet.
9. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.
10. Ab dem 01.04.2007 werden nur noch aktive Mitglieder und Fördermitglieder neu aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
1. Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung, das Recht des Widerspruchs zu über den in der nächsten Versammlung der aktiven Mitglieder entschieden wird.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
Jedes Mitglied darf
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, Anträge stellen, und sämtliche allgemein angebotene materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder beantragen und erhalten, die durch den Verein gemäß separater Ehrungsordnung verliehen und vermittelt werden.
2. Pflichten
 - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. der Vorstandschaft auszuführen.
 - b) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Wer aus zwingenden Gründen daran verhindert ist, hat dieses dem musikalischen Leitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die dadurch notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.
 - c) Jedes aktive Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Ergänzend gilt die Benutzungsordnung des Vereins.
 - d) Instrumente, die der Verfügungsgewalt des Vereins unterliegen dürfen, nur durch Genehmigung der Vorstandschaft außerhalb der Stadtmusik und der Jugendkapelle e.V. eingesetzt werden.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung aufgrund der Bedürfnisse des Vereins festgesetzt.
3. Fördermitglieder bezahlen einen frei wählbaren jährlichen Beitrag. Ein Mindestbeitrag kann von der Hauptversammlung beschlossen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach dem Eintrittsdatum festgesetzt. Bei Eintritt bis zum 30.6. des Jahres ist der volle, bei Eintritt ab 1.7. des Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mitglieder, die einen Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ 8 Hauptversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss der Vorstandschaft oder nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der aktiven Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch über das Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt erfolgen.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandschaft (§ 10) und für die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft und deren einzelner Mitglieder, sowie der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl des Wahlausschusses
 - e) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung
 - f) Satzungsänderungen, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
 - g) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder.
 - h) Festsetzung eines evtl. Mindestbeitrags für Fördermitglieder.
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - k) Einsetzen und ändern von Ordnungen. (siehe § 15)
7. In der Hauptversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem/der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende sowie der geschäftsführende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
2. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand allein. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl innerhalb von 4 Wochen von der Leitung Schriftverkehr eine außerordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

§ 10 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an: voll stimmberechtigt (innerhalb der Vorstandschaft)
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführender Vorsitzender
 - d. Leitung Finanz- und Inventarwesen
 - e. Leitung Veranstaltungs- und Geselligkeitsbereich
 - f. Leitung Schriftverkehr
 - g. Leitung des Bereichs Förder- und Ehrenmitgliederberatende Mitglieder:
 - a) Dirigent
 - b) Jugendvertretung
 - c) 1. Vorsitzender der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt e.V.
2. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Beschlüsse über laufende Angelegenheiten können nach Ermessen der Vorstandschaft auch in die Versammlung der aktiven Mitglieder verlagert werden. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Bereiche können von den zuständigen Mitgliedern der Vorstandschaft einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen werden und Aufgabenverteilungspläne erstellt werden.

§ 11 Versammlung der aktiven Mitglieder

1. Mindestens alle 2 Monate hat eine Versammlung für alle aktiven Mitglieder zu erfolgen zur Information und Erledigung der laufenden Geschäfte. Für eine evtl. Beschlussfassung reicht in diesem Fall die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Zu einer Versammlung der aktiven Mitglieder kann die Stadtmusik auch zusammentreffen wenn:
 - l) der 1. Vorsitzende es nach Anhören der Vorstandschaft es für angemessen erachtet.
 - m) Mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Versammlung der aktiven Mitglieder kann nicht über die Angelegenheiten des § 8 beschließen.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Zu Beginn jeder Hauptversammlung wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlausschuss gewählt, welcher die anstehenden Wahlen leitet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sollte im Verlauf der Wahl ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen werden und diesen auch annehmen, so scheidet das betreffende Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. Die Hauptversammlung hat dann einen Nachfolger zu wählen.
2. Die in der Vorstandschaft stimmberechtigten Mitglieder derselben werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Jahr erfolgt die Wahl der Hälfte der Vorstandschaft:
Im ersten Jahr (ungerade Kalenderjahre):
 - 1. Vorsitzender
 - geschäftsführender Vorsitzender
 - Leitung Wirtschafts -und Geselligkeitsbereich
 - Leitung Schriftverkehr
 - Jugendvertretung
Im Folgejahr (gerade Kalenderjahre):
 - 2. Vorsitzender
 - Leitung Finanz- und Inventarwesen
 - Leitung des Bereichs Förder- und Ehrenmitglieder
3. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht der in der Vorstandschaft stimmberechtigten Mitgliedern angehören, sowie nicht im Gesamtressort Finanz- und Inventarwesen als Fachkräfte tätig sein. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und Inventarlisten beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Leitung Finanz- und Inventarwesen. Die Kassenprüfer sind berechtigt bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben der Leitung Finanz- und Inventarwesen mindestens 1 Woche vor der Durchführung zu informieren.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zu Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
5. Es wird geheim gewählt. Auf Antrag und nach Zustimmung der Hauptversammlung kann auf die geheime Wahl verzichtet werden.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Die Jugendvertretung, als beratendes Mitglied der Vorstandschaft, wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendvertreter muss mind. 16 Jahre alt sein und der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt e.V. oder der Stadtmusik Neustadt e.V. mind. 2 Jahre angehören. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Nach erfolgter Wahl wird dieser von der Hauptversammlung bestätigt.
8. Die Personalunion von Jugendvertretung und stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft ist ausgeschlossen.
9. Das Amt eines jeden Mitglieds der Vorstandschaft und der Kassenprüfer, wird ehrenamtlich übernommen.
10. Wählbar in die Vorstandschaft sind aktive Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Protokollführung

1. Die Leitung Schriftverkehr ist für die Protokollierungen bei den Hauptversammlungen, den Sitzungen der Vorstandschaft, sowie bei den Versammlungen der aktiven Mitglieder verantwortlich.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen für die Organe und die Versammlung der aktiven Mitglieder des Vereins

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. In der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als 2/3 aller Mitglieder in der Hauptversammlung anwesend sind. Die anwesenden Mitglieder müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.
5. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche des Vorstands und der Vorstandschaft regelt. Diese ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.
2. Innerhalb der durch Geschäftsordnung festgelegten Bereiche können von den Leitern Aufgabenverteilungspläne erstellt werden, welche der Hauptversammlung bekannt zu geben sind.
3. Für Ehrungen besteht eine Ehrungsordnung, die nur durch die Hauptversammlung geändert werden kann.
4. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in derer die Rechte und Pflichten eines aktiven Musikers festgeschrieben sind.
5. Die Hauptversammlung kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen.
6. Der Verein erlässt eine Ordnung, bzw. Richtlinie über die Bezuschussung privat gekaufter neuer Instrumente. Diese ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb dieser Ordnung sind nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.

§ 16 Dirigent

Der Dirigent wird nach Anhörung der aktiven Mitglieder durch die Vorstandschaft bestellt. Über dessen Aufgaben, seinen Rechten und Pflichten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen oder sachkundige Berater/innen beizuziehen.

Satzung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 18 Verwendung von Vereinsvermögen

Vereinsvermögen darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder, die im Besitz von dinglichem Vereinsvermögen sind, haben damit sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 19 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein schließt für Schäden und Unfälle der Mitglieder in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Über die Leistungspflicht des Versicherers hinausgehende Ansprüche haftet der Verein nicht.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26.03.2022 tritt diese Satzung mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 26.03.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

geschäftsführender Vorsitzender
